Ltg.-464/L-3-2010

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999.

B e r i c h t

des

BAU-AUSSCHUSSES

Der Bau-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Straßemgesetzes 1999 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Eigner und Jahrmann geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1. und 3.:

Im Entwurf zur 2. Novelle des NÖ Straßengesetzes 1999 war § 14 a Waldungen (neu) geplant. Dieser sollte wie folgt lauten: *„Auf Antrag des Straßenerhalters kann die Behörde, wenn es Rücksichten des Bestandes der Straße oder der Straßenerhaltung erfordern, durch Bescheid anordnen, daß der an eine Landesstraße angrenzende* ***Wald*** *in einer Breite von 4 m beiderseits der Straße* ***abzuholzen***, ***auszulichten*** *oder* ***in einer bestimmten Weise*** *zu* ***bewirtschaften*** *ist, wenn dieser kein Bann- oder Schutzwald im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2007, ist.“*

Diese Bestimmung ist jedoch eine zivilrechtliche Regelung und soll wie bisher dem Zivilrecht vorbehalten bleiben.

Durch den Entfall der Bestimmung des § 14 a Waldungen hat auch die Z. 8. des Entwurfs zur 2. Novelle des NÖ Straßengesetzes 1999 („*Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 14 Verpflichtungen der Grundeigentümer“ folgende Wortfolge eingefügt: „§ 14a Waldungen*““) zu entfallen.

Zu Z. 2.:

Es soll möglich sein, dass der Winterdienst entweder bei Fehlen eines Verkehrsbedürfnisses oder bei Vorhandensein einer Umleitung in einem zumutbaren Ausmaß entfallen kann. Wenn nämlich beide Voraussetzungen (Verkehrsbedürfnis + Umleitung) kumulativ vorliegen müssten, würde es so gut wie keine Anwendungsfälle für diese Bestimmung geben.

Zu Z. 4.:

Die Gemeinden haben bei Landesstraßen bereits bisher im Ortsbereich die Kosten der Erhaltung von Nebenanlagen übernommen, da diese ein wesentliches Interesse an deren Gestaltung haben. Es soll die bisher bestehende Praxis beibehalten werden, dass darüber eine Vereinbarung geschlossen wird.

Zu Z. 5.:

Durch die Einfügung der Klammer soll genauer dargelegt werden, welche Daten bei der Ausarbeitung von Lärmkarten von den Gemeinden auf Verlangen der Landesregierung an diese übermittelt werden sollen. „Erforderliche Daten“ sind beispielsweise Straßendaten von Gemeindestraßen oder Daten über das Verkehrsaufkommen von Gemeindestraßen, nicht jedoch die Durchführung von Lärmberechnungen.

SCHUSTER	WALDHÄUSL
Berichterstatter	Obmann